

ZWECKVERBANDSSTATUTEN FEUERWEHR WEINLAND

zwischen den Politischen Gemeinden

Marthalen, Neunforn, Ossingen, Rheinau und Truttikon

Fassung vom 13. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
	Art. 3 Zweck	4
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 5 Organe	4
	Art. 6 Amtsdauer	5
	Art. 7 Allgemeine Geschäftsordnung	5
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 9 Bekanntmachung	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 10 Stimmrecht	5
	Art. 11 Verfahren	6
	Art. 12 Zuständigkeit	6
2.2.2.	Die Initiative	6
	Art. 13 Gegenstand	6
	Art. 14 Vorprüfung	6
	Art. 15 Zustandekommen	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 16 Befugnisse der einzelnen Verbandsgemeinden	7
	Art. 17 Befugnisse der Gemeindevorstände	7
	Art. 18 Beschlussfassung	8
2.4.	Feuerwehrkommission	8
	Art. 19 Zusammensetzung	8
	Art. 20 Sekretariat und Rechnungsstelle	8
	Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen	8
	Art. 22 Aufgabendelegation	9
	Art. 23 Einberufung und Teilnahme	9
	Art. 24 Beschlussfassung	10
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission	10
	Art. 25 Zusammensetzung	10
	Art. 26 Aufgaben	10
	Art. 27 Beschlussfassung	10

3.	Bestand, Ausbildung, Ausrüstung	10
	Art. 28 Grundlagen und Ausbildung	10
	Art. 29 Rekrutierung	11
	Art. 30 Löschwasseranlagen	11
	Art. 31 Material und Lokale	11
4.	Verbandshaushalt	11
	Art. 32 Finanzhaushalt	11
	Art. 33 Buchführungsart	11
	Art. 34 Kostenverteiler	11
	Art. 35 Staatsbeiträge	12
	Art. 36 Budgetpflicht	12
	Art. 37 Betriebsvorschüsse	12
	Art. 38 Rechnungsablage	12
	Art. 39 Ermittlung der Betriebskostenanteile	12
	Art. 40 Beitragsfälligkeit	12
	Art. 41 Vorlage an die Gemeinden	13
	Art. 42 Vermögensrechnung	13
	Art. 43 Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
	Art. 44 Aufsicht, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
	Art. 45 Austritt	13
	Art. 46 Auflösung	14
	Art. 47 Liquidationsplan	14
7.	Schlussbestimmungen	14
	Art. 48 Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Marthalen, Neunforn (TG), Ossingen, Rheinau, Truttikon bilden unter dem Namen Feuerwehr Weinland auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

Der „Regionale Stützpunkt Weinland“ ist im Zweckverband integriert. Er nimmt kantonale Aufgaben gemäss separaten Leistungsvereinbarungen zwischen der GVZ und den Gemeinden Ossingen und Marthalen wahr.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in Marthalen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr.

Das ordentliche Einsatzgebiet der Feuerwehr Weinland umfasst die Verbandsgemeinden.

Der Verband nimmt im Weiteren Aufgaben gemäss Vertrag (Art. 1 Abs. 2 der Statuten) wahr.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
 2. die Verbandsgemeinden
 3. die Feuerwehrkommission
 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
-

Art. 6 Amtsdauer

Für die Kommissionsmitglieder und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der zürcherischen Gemeinden zusammen.

Art. 7 Allgemeine Geschäftsordnung

Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

Für die Entschädigung der Kommissionen (Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenersatz) ist die Besoldungsverordnung derjenigen Gemeinde massgebend, welche Rechnungsstelle für den Feuerwehrverband ist.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Feuerwehrkommission bzw. die jeweiligen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter orientieren die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes (Stimmberechtigten des Verbandsgebietes) stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--

2.2.2. Die Initiative

Art. 13 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten des Verbandsgebietes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Abstimmung.

Bei Initiativen zu Sachgeschäften beschliessen die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes über die Initiative an der Urne.

Bei Initiativen zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Verbandes richtet sich das Beschlussverfahren nach Art. 16 Ziffern 2 und 4.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Befugnisse der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden
2. die Änderung der Verbandsstatuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Auflösung des Verbandes

Art. 17 Befugnisse der Gemeindevorstände

Den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden steht der Entscheid zu über:

1. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Feuerwehrkommission, welche sich nach Massgabe von Art. 19 zusammensetzt
2. Die Festlegung des minimalen Mannschaftsbestandes im Einvernehmen mit der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich
3. Die Genehmigung des Geschäftsberichts
4. Das Finanzwesen
 - die Genehmigung des Voranschlages und die Kenntnisnahme des Finanzplanes
 - die Abnahme der Jahresrechnung
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene Ausgaben in folgendem Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis und mit Fr. 500'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 15'000.-- bis und mit Fr. 100'000.--
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 15'000.-- bis und mit Fr. 500'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000.-- bis und mit Fr. 100'000.--
 - die Genehmigung von Bauabrechnungen

Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Feuerwehrkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus zehn Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. Den Feuerwehrvorständen aus den Verbandsgemeinderäten (5 Mitglieder)
2. Je einem Feuerwehrangehörigen jeder Verbandsgemeinde (5 Mitglieder)

Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 20 Sekretariat und Rechnungsstelle

Das Sekretariat wird durch einen von der Kommission bezeichneten Feuerwehrangehörigen oder Verwaltungsangestellten einer Verbandsgemeinde besorgt.

Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem von der Kommission bezeichneten Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:

1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes
 2. die Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Kommandanten und dessen Stellvertreter
 3. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft
 4. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im Besonderen die Vertretung des Verbandes nach außen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten
-

-
5. die Vorberatung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
 6. die Anstellung des Personals
 7. die Finanzbefugnisse nämlich:
 - die Festsetzung der Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr
 - die Festsetzung der Vergütung an die für die Führung des Sekretariates und der Rechnungsstellung zuständigen Gemeinde
 - der Abschluss von Mietverträgen für Lokalitäten zum Einstellen und Warten der Feuerwehrfahrzeuge und -gerätschaften im Rahmen ihrer Finanzkompetenz
 - die Ausarbeitung des Voranschlages
 - die Prüfung der Jahresrechnungen sowie der Bauabrechnungen, zuhanden der Verbandsgemeinden
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene Ausgaben in folgendem Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 50'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 15'000.--
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 15'000.--; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 10'000.--; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.--
-

Art. 22 Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

- Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde
- Begehren der fünf Mitglieder mit beratender Stimme

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die RPK Marthalen. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung

Art. 27 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

3. Bestand, Ausbildung, Ausrüstung

Art. 28 Grundlagen und Ausbildung

Der Verband unterhält eine Feuerwehr welche den Bestimmungen der entsprechenden Gesetzgebung des Kantons Zürich entspricht.

Art. 29 Rekrutierung

Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird, darauf geachtet, dass die Einteilung in die Einsatzgruppen der Wohngemeinden erfolgen kann.

Art. 30 Löschwasseranlagen

Die Erstellung und die Ergänzung sowie der Unterhalt der Löschwasseranlagen sind Sache der Standortgemeinden. Diese Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Der Feuerwehrkommandant ist bei der Neuerstellung von Löschwasseranlagen – mindestens bezüglich der Standorte der Hydranten – anzuhören.

Art. 31 Material und Lokale

Neues Material und Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien des Kantons Zürich.

Die Magazine, Garagen usw. für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband zu einem von der Feuerwehrkommission festzulegenden Pauschalbetrag pro m² vermietet.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

Art. 33 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kostenverteiler

Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für Anschaffungen und Betrieb nach folgendem Schlüssel:

1. ½ nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
2. ½ nach Massgabe der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres

3. Einsatzkosten, die gemäss §§ 27-29 FFG des Kantons Zürich nicht Dritten in Rechnung gestellt werden können, sind durch die Gemeinde des Einsatzortes zu tragen

Art. 35 Staatsbeiträge

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht und von diesem vereinbart.

Werden dem Verband Staatsbeiträge ausgerichtet, erfolgt deren Aufteilung auf die Verbandsgemeinden anteilmässig entsprechend der Zahl ihrer Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 36 Budgetpflicht

Die Feuerwehrkommission erarbeitet den Voranschlag über den im künftigen Rechnungsjahr zu erwartenden Betriebsaufwand und -ertrag.

Das Budget des folgenden Jahres ist bis zum 15. September des laufenden Jahres direkt den Gemeinden zuzustellen.

Art. 37 Betriebsvorschüsse

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 38 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis 31. Januar der Feuerwehrkommission vorzulegen und gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 39 Ermittlung der Betriebskostenanteile

Der Rechnungsführer ermittelt mit der Rechnungsablage die Betriebskosten-Anteile der Verbandsgemeinden gemäss Art. 34 und fakturiert die noch offenen Gemeindeanteile.

Art. 40 Beitragsfälligkeit

Die Gemeinden haben Ihre Betriebskosten-Anteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse im Sinne von Art. 37 bereits abgedeckt sind, bis 15. März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 41 Vorlage an die Gemeinden

Die durch die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 31. März an die Gemeinden weiterzuleiten.

Art. 42 Vermögensrechnung

Der Verband führt keine Kapitalrechnung.

Die Investitions- und Betriebskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch die Gemeindeleistung auszugleichen.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Für die Aufsicht, den Rechtsschutz und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und Privaten, zwischen den Verbandsgemeinden oder zwischen dem Verband und einer oder mehreren Verbandsgemeinden sind die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages massgebend.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 45 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben die Aufgaben auf ihrem Gebiet nach Massgabe des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder Anschluss an eine Feuerwehrorganisation zu besorgen.

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 34.

Früher ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 45 Absatz 4 dieser Statuten gilt sinngemäss.

Art. 47 Liquidationsplan

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch daran beteiligter Gemeinden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Feuerwehrkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Zürich und Thurgau.

Genehmigt von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung:

Marthalen, 27. November 2012

GEMEINDEVERSAMMLUNG MARTHALEN

Die Präsidentin:

Der Schreiber:


Barbara Nägeli


Beat Metzger

Neunforn, 2. Januar 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG NEUNFORN

Der Gemeindeammann:

Der Schreiber:


Benjamin Gentsch


Sven Fehse


Ossingen, 12. Dezember 2012

GEMEINDEVERSAMMLUNG OSSINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:


Martin Günthardt


Wilfried Steinmann

Rheinau, 11. Dezember 2012

GEMEINDEVERSAMMLUNG RHEINAU

Der Präsident:

Die Schreiberin:


Gerhard Gsponer


Barbara Zirell

Truttikon, 28. November 2012

GEMEINDEVERSAMMLUNG TRUTTIKON

Die Präsidentin:

Der Schreiber:


Jolanda Derrer


Ernst Bühler

Vom Regierungsrat am 22. JAN. 2014
mit Beschluss Nr. 65 genehmigt



Der Staatsschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.